

Satzung

SV Grün-Weiß Alzheim 1920 e.V.



Stand 18.02.2017

Inhalt

Allgemein.....	3
Änderungen der Satzung.....	3
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	: 3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5 Maßregelungen.....	: 5
§ 6 Beiträge.....	: 6
§ 7 Organe.....	: 7
§ 8 Mitgliederversammlung.....	: 8
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.....	: 9
§ 10 Aufgaben des Vorstandes.....	: 10
§ 11 Ausschüsse.....	10
§ 12 Abteilungen.....	11
§ 13 Kassenprüfung.....	11
§ 14 Auflösung des Vereins.....	12
§ 15 Ehrenamtszuschale.....	12
§ 16 Inkrafttreten.....	13

Allgemein

Der Gebrauch der männlichen Sprachform in der Satzung des SV Grün-Weiß Alzheim e. V. schließt immer auch die weibliche Sprachform mit ein.

Änderungen der Satzung

am 18.02.1989 bei der Mitgliederversammlung in Alzheim

am 29.03.2003 bei der Mitgliederversammlung in Alzheim

am 15.03.2014 bei der Mitgliederversammlung in Alzheim

am 28.02.2015 bei der Mitgliederversammlung in Alzheim

am 20.04.2017 bei der Mitgliederversammlung in Alzheim

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 3. Juni 1920 in Alzenau gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Grün-Weiß Alzheim e.V.“.
- (2) Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mayen-Alzheim.
- (4) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (5) Seine Farben sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die SV Grün Weiß Alzheim e. V. Satzung Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - (4.1) durch Austritt
 - (4.2) durch Tod
 - (4.3) durch Ausschluss
 - (4.4) durch Auflösung des Vereins
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den SV Grün Weiß Alzheim e. V. geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt wird erst wirksam, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- (6) Der Ausschluss vom Verein kann nur nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden:
 - (6.1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - (6.2) Wer mit den Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von dem Verein ausgeschlossen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.
 - (6.3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- (7) Bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist die Anwesenheit des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (8) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Außerdem sind sie berechtigt, an den vom Verein angebotenen Übungsstunden und Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins entsprechend den Vorgaben zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (3.1) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
 - (3.2) verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Vereins und seiner Organe nachzukommen
 - (3.3) Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes folgende Maßnahmen verhängen:
 - (1.1) Verweis
 - (1.2) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mündlich oder schriftlich zuzustellen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Der Regelbeitrag (Einzelbeitrag für Erwachsene und Jugendliche) ist mindestens der vom Landessportbund beschlossene Mindestbeitrag.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt viertel-, halb- oder ganzjährig im voraus und sollte nach Möglichkeit im Lastschriftinzugsverfahren durchgeführt werden.
- (4) Für die Vereinsmitglieder einer Familie wird ein Familienbeitrag angeboten.
- (5) Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben werden mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres selbst beitragspflichtig. Ein gemeinsam mit den Eltern zu zahlender Familienbeitrag ist dann nicht mehr möglich.
- (6) Ein gemeinsam mit den Eltern zu zahlender Familienbeitrag ist auf Antrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Arbeitslose die das 18. Lebensjahr vollendet haben möglich.
- (7) Ein Einzelbeitrag ist von jedem Vereinsmitglied zu zahlen, der nicht unter den Familienbeitrag fällt.
 - (7.1) Auf Antrag können Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Arbeitslose einen reduzierten Einzelbeitrag zahlen.
 - (7.2) Von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist ein Jugendbeitrag zu zahlen.
 - (7.3) Von Rentnern ist auf Antrag ein Rentnerbeitrag zu zahlen.
- (8) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres beitragsfrei, sofern sie mindestens 10 Jahre Beiträge entrichtet haben.
- (9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (10) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

(1.1) die Mitgliederversammlung

(1.2) der Vorstand.

(2) Beschlüsse der Organe des Vereins sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

(3.1) der Vorstand beschließt, oder

(3.2) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und im offiziellen Presseorgan der Stadt Mayen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

(5.1) Bericht des Vorstandes

(5.2) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

(5.3) Entlastung des Vorstandes

(5.4) Wahl des Vorstandes oder Teile des Vorstandes, soweit diese erforderlich ist

(5.5) Wahl der Kassenprüfer

(5.6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(5.7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a.

(6.1) die Erledigung der unter Punkt 5 aufgeführten Punkte

(6.2) Bestätigung der Abteilungsleiter

(6.3) Satzungsänderungen.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(8) Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr an volles Stimmrecht.

(9) Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wählbar ist auch der Versammlungsleiter. Ausnahmen sind im Jugendbereich möglich.

(10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(12) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

(13) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(14) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht:

(1.1) als geschäftsführender Vorstand aus

- dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.

(1.2) als Gesamtvorstand aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand (siehe zu 1.1.)
und den Ressortleitern/Abteilungsleitern für
- Abteilungsleiter Fußball, Jugendsport, Öffentlichkeitsarbeit
- und es können bis zu 2 Beisitzern in den Gesamtvorstand durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung für eine Zeitdauer von 2 Jahren gewählt.

(3.1) In jedem Jahr wird ein Teil des geschäftsführenden Vorstandes, §9, Abs. 1.1, neu gewählt.

(3.2) erster Teil des geschäftsführenden Vorstandes

- Vorsitzender, stellvertretender, Schatzmeister, stellvertretender Geschäftsführer

(3.3) zweiter Teil des geschäftsführenden Vorstandes

- stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Geschäftsführer

(3.4) Mit dem ersten Teil des geschäftsführenden Vorstands, § 9 Abs. 3.2, werden ebenfalls gewählt

- Abteilungsleiter Fußball, Jugendsport, Öffentlichkeitsarbeit

(3.5) Der Gesamtvorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstandsberechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

(2.1) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(2.2) die Bewilligung von Ausgaben

(2.3) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern

(2.4) Ehrungen

(2.5) Personalfragen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die ein Zusammentreten des Gesamtvorstandes nicht erfordern. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(4) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstands-Ressorts regelt der Geschäftsverteilungs-plan des Vereins.

(5) Der Vorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende informiert den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein wahrgenommen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschlüsse des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Die Ressortleiter Fußball, Jugendsport und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die verbleibenden Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl einer Abteilungsversammlung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist dem Schatzmeister gegenüber verantwortlich.
- (6) Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit ist identisch mit dem 1. Teil des geschäftsführenden Vorstandes und beträgt 2 Jahre. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Kasse des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand des Vereins ausüben.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (2.1) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (2.2) von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Mayen zu mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

§15 Ehrenamtszuschale

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 20. April 2017 genehmigt und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.